

judiziell für eine Aktivlegitimation einer (abhängigen) Gebietskörperschaft für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gem. Art 230 Abs. 4 EGV, sondern ganz allgemein, auch für eine gewisse Form von Eigenstaatlichkeit Gibraltars gewesen. Der Gerichtshof wies die Klage aber – aus anderen Gründen – als unzulässig zurück.

Um der besonderen Situation der Kolonie Rechnung zu tragen, wurden bestimmte Bereiche des Gemeinschaftsrechts von der Geltung für Gibraltar ausgenommen. Gem. Art. 28 bis 30 der Beitrittsakte 1972 sowie deren Anhänge I und II<sup>258</sup> ist Gibraltar allerdings von der Warenverkehrsfreiheit sowie vom Zollgebiet der EG und damit auch der gemeinsamen Handels-, Agrar- und Fischereipolitik sowie vom Umsatzsteuerrecht eximiert. Dadurch ist Gibraltar aber vom Binnenmarkt weitgehend ausgeschlossen und seine Grenze zu Spanien – bei La Linea – bildet eine Aussengrenze der Gemeinschaft, da Gibraltar nicht in das Schengen-Übereinkommen einbezogen ist. Seit 1989 versuchen die Mitgliedstaaten der EU ein Abkommen über die Überschreitung der Aussengrenzen auszuhandeln, das 1991 kurz vor der Unterzeichnung stand, als es zwischen Spanien und Grossbritannien zu einem Streit um die territoriale Anwendbarkeit des Abkommens auf Gibraltar kam. Da Gibraltar nicht vollständig Teil des Gemeinschaftsgebietes sei, könne es aus spanischer Sicht auch nicht als voll funktionsfähige Aussengrenze fungieren.

Gemäss dem «UK European Parliamentary Elections Act» von 1976 ist die Bevölkerung Gibraltars von den Wahlen zum EP ausgeschlossen, was nicht nur i.S.v. Art. 299 Abs. 4 EGV sondern auch im Lichte von Art. 19 EGV – sonstige Unionsbürger – gemeinschaftsrechtlichen Bedenken begegnet. In der Rs. *Matthews* hat auch der EGMR in seinem Urteil vom 18. Februar 1999<sup>259</sup> einen Verstoß gegen Art. 3 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK gesehen.<sup>260</sup>

---

258 Abl. 1972, Nr. L 73, S. 47 ff., 122 ff.

259 Vgl. EuZW 1999, S. 308.

260 Vgl. European Court of Human Rights, *Case of Matthews v. The United Kingdom*, Application No 24833/94, Judgment of 18 February 1999; vgl. dazu Lenz, C. Urteilsbesprechung in: EuZW 10/1999, S. 308 ff.; Bröhmer, J. Das Europäische Parlament: Echtes Legislativorgan oder blosses Hilfsorgan im legislativen Prozess?, ZEuS 2/1999, S. 197 ff.; Ress, G. Das Europäische Parlament als Gesetzgeber. Der Blickpunkt der EMRK, ZEus 2/1999, S. 219 ff.